

Satzung des Marktes Wittislingen über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtung (Friedhofs- und Bestattungssatzung - FS)

vom 23.09.2021

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Wittislingen folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der Markt Wittislingen errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) im Gebiet des Markt Wittislingen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe in Wittislingen und Schabringen, mit den einzelnen Grabstätten
- b) die gemeindlichen Leichenhäuser in Wittislingen und Schabringen
- c) das Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3 Bestattungsanspruch

(1) Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung. Auf dem Friedhof werden beigesetzt:

- a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
- b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Bestattungsverordnung - BestV),
- c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
- d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 Bestattungsgesetzes - BestG.

(2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

§ 4 Allgemeines

Die Friedhöfe werden vom Markt Wittislingen verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird vom Markt Wittislingen so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten sind vom 01.10. bis 30.04. von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr, im Übrigen bis 20:00 Uhr; bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 6 Verhalten im Friedhof

(1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern der Friedhöfe ist es insbesondere nicht gestattet:

- a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
- b) zu rauchen, lärmern und zu spielen,
- c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Menschen mit Behinderung sind hiervon ausgenommen,
- d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
- g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
- h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren.
- i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

j) Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen ohne Erlaubnis zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z.B. im Internet), außer zu privaten Zwecken.

(4) Der Markt Wittislingen kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhofs- und den Ordnungsvorschriften vereinbar sind. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung besteht nicht. Sie kann ferner an weiteren Tagen oder Tagesstunden das Arbeiten auf dem Friedhof verbieten.

(5) Die Türen zum Friedhof sind beim Betreten und Verlassen des Friedhofs grundsätzlich ganz zu schließen.

(6) Fundsachen sind unabhängig von ihrem Wert beim Fundbüro, Rathaus, abzuliefern.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

(1) Aus Gründen des Erhalts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedürfen Gewerbetreibende, die Gräber ausheben und verfüllen sowie Grabmale und Grabeinfassungen errichten, für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Markt Wittislingen. Die Zulassung ist schriftlich oder im Wege der elektronischen Verfahrensabwicklung zu beantragen.

(2) Die Zulassung nach Abs. 1 wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht geeignet und zuverlässig sind. Fachlich geeignet zur Errichtung von Grabmalen und Einfassungen sind Gewerbetreibende, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung genannten technischen Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Gewerbetreibenden müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können, fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren. Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft. Gewerbetreibende, die Gräber ausheben und verfüllen, müssen über geeignetes Gerät verfügen und insbesondere die „Allgemeinen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG)“, die hierzu ergangenen Richtlinien der Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) sowie die Vorschriften des Gemeinde-Unfall-Versicherungsverbandes (GUV) kennen und beachten. Eine entsprechende Erklärung über die Erfüllung der vorstehenden Anforderungen durch den Antragsteller in Bezug auf die jeweilige Dienstleistung ist dem Antrag auf Zulassung ebenso beizufügen.

(3) Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist. Der Berechtigungsschein ist widerruflich, er kann von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen verbunden werden. Wer ohne Berechtigungsschein im Friedhof arbeitet, kann vorbehaltlich weiterer Maßnahmen des Friedhofs verwiesen werden.

(4) Über den Antrag entscheidet der Markt Wittislingen innerhalb einer Frist von drei Monaten. Hat der Markt Wittislingen nicht innerhalb der festgelegten Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Zulassung als erteilt. Art. 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend.

(5) Gärtner und sonstige Gewerbetreibende haben die Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit dem Markt Wittislingen anzuzeigen. Die Anzeige hat mindestens eine Woche vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich zu erfolgen. Die Ausübung der gewerbsmäßigen Tätigkeit kann versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Ein einmaliger schwerwiegender Verstoß ist ausreichend.

(6) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Abs. 1 bis 5 sind nicht anwendbar.

(7) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schrittgeschwindigkeit. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

(6) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der an den Friedhöfen gewerblich tätigen Steinmetze, Bildhauer und Gärtner, wie z.B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen vom Friedhof zu entfernen. Sie dürfen nicht in die an den Friedhöfen aufgestellten Sammelbehälter verbracht werden.

III. Grabstätten und Grabmale

§ 8 Grabstätten

(1) Die Grabstätten stehen im Eigentum des Markt Wittislingen. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

(3) Die Friedhöfe bestehen:

- a) aus dem gemischt genutzten nördlichen Friedhofsteil in Wittislingen
(Erd- und Urnenbestattung)
- b) dem reinen Urnenbestattungsteil im südlichen Friedhofsbereich Wittislingen
(Neuerrichtung 2011)
- c) dem gemischt genutzten Friedhof Schabringen (Erd- und Urnenbestattung)

§ 9 Grabarten

(1) Grabstätten im Sinne dieser Satzung sind:

- a) Einzelgrabstätten
- b) Doppelgrabstätten
- c) Dreifachgrabstätten
- d) Vierfachgrabstätten
- e) Kindergrabstätten
- f) Urnenerdgrabstätten
- g) Urnengrab Stele
- h) Urnengrab Feldstein-Schnecke
- i) Urnengrab Park und Hügel

(2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch den Markt Wittislingen bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Die Friedhöfe sind darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den vom Markt Wittislingen freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.

(3) In Einzelgrabstätten und Kindergrabstätten kann in einem Einfachgrab ein Verstorbener, in einem Tiefgrab können maximal zwei Verstorbenen übereinander mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden. Erst nach Ablauf beider Ruhefristen ist eine Neubelegung möglich.

(4) In den anderen Grabstätten aus Abs. 1 b) bis d) können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener richtet sich nach der Lage der Grabstätte. Es wird unterschieden in Einfach- und Tiefgräber. Bei einem Tiefgrab erfolgt die Bestattung übereinander. In einem Einfachgrab beträgt die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen zwei nebeneinander, in einem Tiefgrab höchstens vier bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen. Erst nach Ablauf beider Ruhefristen für die jeweils übereinander erfolgten Bestattungen ist eine Neubelegung dieses Grabteils möglich. Auf Antrag kann die Gemeinde in begründeten Ausnahmen auch eine Mehrfachgrabstätte vergeben, bei der die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen im Einzelfall festgelegt wird.

(5) In einer Einzelgrabstätte (Abs. 1 Buchst. a) können bis zu 2 Urnen und in einer Doppel- bis Vierfachgrabstätte (Abs. 1 Buchst. b – d) können bis zu max. 4 Urnen zusätzlich zu einer Erdbestattung bestattet werden. Der Markt Wittislingen kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

(6) In einer Urnenerdgrabstätte (Abs. 1 Buchst. f) können bis zu 4 Urnen bestattet werden.

(7) Es sind keine Grabreservierungen möglich.

§ 10 Aschereste und Urnenbeisetzungen

(1) Aschereste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 Bestattungsverordnung - BestV entsprechen.

(2) Urnen können in:

- a) Urnenerdgrabstätten,
- b) Urnenstelen (§ 11),
- c) Feldstein-Schnecke (§ 12),
- d) Park oder Hügel (§13) beigesetzt werden.

Urnen für Erdbestattungen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Urnen, die in Urnenstelen und in der Feldstein-Schnecke beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein.

(3) In einer Urnengrabstätte dürfen die Aschereste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Bestattungsverordnung - BestV) beigesetzt werden.

(4) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 15 und 16 entsprechend.

(5) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte (Abs. 2 b und c) in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist der Markt Wittislingen berechtigt, bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs (z.B. anonymes Urnengemeinschaftsgrab) die Aschereste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

(6) Für die Belegung der Urnengrabstätten sind keine Reservierungen möglich.

§ 11 Urnenstele

(1) Es ist eine Belegung mit maximal 3 Urnen bzw. 2 Über-Urnen möglich.

(2) Für die Beschriftung der Abdeckplatte ist ein zugelassener Steinmetz von den Angehörigen zu beauftragen. Die Abdeckplatte wird vor der Bestattung vom Steinmetz für die Beschriftung entfernt. Nach der Bestattung wird die Abdeckplatte durch den Steinmetz angeklebt und versiegelt.

(3) Die Beschriftung ist in den Stein einzuhauen und einheitlich in der Schriftart "Font 028 vertieft" und in der Farbe Anthrazit auszuführen. Die Schriftgröße richtet sich nach der Zahl der Belegung und darf eine Größe von 4 cm nicht überschreiten. Sie besteht aus Vornamen, Name sowie dem vollständigen Geburts- und Sterbedatum. Ein pietätvolles Ornament ist zugelassen.

§ 12 Feldstein-Schnecke

(1) Bei der Bestattung in der Feldstein-Schnecke ist eine Belegung mit 2 Urnen zulässig.

(2) Die Abdeckung muss mit einer runden, frostsicheren Steinplatte mit einem Durchmesser von 40 cm und einer Mindeststärke von 4 cm erfolgen. Auf diese Platte ist ein Flusskieselstein anzubringen, der den Durchmesser der Abdeckplatte nicht überschreiten darf. Auf den Flusskieselstein ist eine Bronzeplatte mit einer Größe von 15 x 15 cm zu befestigen. Die Abdeckplatte, der Flusskieselstein und die Bronzeplatte sind gegen unbefugtes Entfernen zu sichern.

§ 13 Park und Hügel

- (1) Bei der Bodenbestattung im Park oder Hügel ist eine Belegung mit maximal vier Urnen zulässig.
- (2) Die Abdeckung im Park erfolgt mit einer 40 x 40 cm großen, frostsicheren Steinplatte mit einer Mindeststärke von 4 cm. Die Beschriftung ist auf einer Bronzeplatte mit einer Größe von 15 x 15 cm anzubringen und muss auf der Steinplatte angebracht werden. Die Beschriftung darf nur eingelassen (eingehauen) werden und darf nicht aufgesetzt sein. Die Platte ist so anzulegen, dass sie mit dem umgebenden Erdreich höhengleich ist.
- (3) Die Abdeckung im Hügel erfolgt mit eine 40 x40 cm großen, frostsicheren Steinplatte mit einer Mindeststärke von 4 cm erfolgen. Die Beschriftung darf nur eingelassen (eingehauen) werden und darf nicht aufgesetzt sein. Am Hügel ist auch ein Flusskieselstein mit einem max. Durchmesser von 40 cm zulässig. Die Beschriftung ist auf einer Bronzeplatte anzubringen und muss in den Flusskiesel eingelassen werden. Es sind nur Ornamente mit einer Höhe bis zu 10 cm zulässig.
- (4) Das Grabfeld ist 1,00 m x 1,00 m groß.
- (5) Es sind keine Grabeinfassungen zulässig.

§ 14 Größe der Grabstätten

Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben maximal folgende Ausmaße:

	Länge (m)	Breite (m)
1) Kinderwahlgräber	1,20	0,70
2) Wahlgräber (§ 5)	2,50	0,90
3) Erdurnenwahlgräber (§ 9)	1,00	0,70

Die Maßangaben in Abs. 1 Nr. 2 beziehen sich auf ein Einzelgrab. Handelt es sich um ein Zwei-, Drei- oder Vierfachgrab, so können die Breitenangaben entsprechend vervielfacht werden.

- (2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf in der Regel 50 cm (gemessen von der Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten.
- (3) Die Tiefe der Grabstätte bis zur Oberkante des Sarges beträgt wenigstens 1 m, bei Urnen 60 cm bis zur Gefäßoberkante.

§ 15 Rechte an Grabstätten

- (1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt.
- (2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung - FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).
- (3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechende Grabnutzungsgebühr um weitere 5, 10, 15 oder 20 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.
- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann der Markt Wittislingen über die Grabstätte anderweitig verfügen.
- (5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist des zu bestattenden Sarges oder der Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus mindestens für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefrist zu erwerben.
- (6) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsrechte aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam.
- (7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 16 Übertragung von Nutzungsrechten

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Familienmitglied (vgl. § 1 Abs 1 Nr. 1 Bestattungsverordnung - BestV) beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Bestattungsverordnung - BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Bestattungsverordnung - BestV hat bei gleichrangigen Personen die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z.B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.
- (3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsrechte eine Urkunde (Graburkunde).

(4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsberechtigten erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

(5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten (Erbe bzw. Bestattungspflichtiger gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Bestattungsverordnung - BestV) für die Erstanlage der Grabstätte durch Aufstellen eines einfachen bzw. ggf. mehrfach verwendbaren Grabmals und Pflanzen einer pflegearmen Begrünung. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

(6) Auf das Nutzungsrecht an belegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist dem Markt Wittislingen unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären. Der Markt kann auf Antrag Ausnahmen für einen vorzeitigen Grabverzicht zulassen. Wird innerhalb der Nutzungszeit auf das Nutzungsrecht an einer Grabstätte verzichtet, so wird weder eine anteilige Gebühr zurückerstattet, noch anderweitig Ersatz geleistet.

§ 17 Pflege und Instandhaltung der Gräber

(1) Jede Grabstätte ist spätestens 6 Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.

(2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist die in § 16 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.

(3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete (siehe § 16 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme § 30)

(4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

(5) Grabbeete dürfen nicht höher als 10 cm sein.

§ 18 Gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

(1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber und Anpflanzungen, die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Höhe der Pflanzen darf den Grabstein nicht überschreiten.

(2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich vom Markt Wittislingen ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen vom Markt Wittislingen zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden. Ersatzansprüche bei Beeinträchtigungen von Grabstätten, wie z.B. durch Laubfall, können nicht geltend gemacht werden.

(3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher; strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der vorherigen Erlaubnis des Markt Wittislingen.

(4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis des Markt Wittislingen über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahmen nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme; § 30).

(5) Friedhofsabfälle sind nach kompostierbaren und nicht kompostierbaren Abfällen zu trennen, soweit die Entsorgung über die auf den Friedhöfen aufgestellten Abfallbehälter erfolgt. Die seitliche Lagerung von Abfällen aller Art neben den Abfallbehältern sowie die Entsorgung anderer als auf dem Friedhof angefallenen Abfälle ist nicht zulässig. Wertstoffe wie Papier, Kartonagen, Glas, Metall, Kunst- und Verbundstoffe, Steckschwämme, Trauergebilde die von Friedhofsbesuchern oder Gewerbetreibenden auf dem Friedhof verwendet wurden, sollen von ihnen zurückgenommen und auf dem dafür bestimmten Entsorgungsweg der Wiederverwertung zugeführt werden. Vor der Zuführung kompostierbarer Abfälle in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter sind alle nicht kompostierbaren Bestandteile wie z. B. Metalle, Topfscherben, Trauergebilde, Steckschwämme usw. auszusortieren. Im Interesse des Umweltschutzes sollen in den Produkten der Trauerfloristik und im Grabschmuck, wie z. B. in Kränzen, Trauergebilden, Gestecken sowie an der Pflanze verbleibenden Pflanzenzuchtbehältern, Kunststoffe oder sonstige nicht verrottbare Stoffe nur verwendet werden, soweit sie sich einfach von den Kränzen oder Gestecken lösen lassen und nach der Verwendung vom Friedhof entfernt werden. Davon ausgenommen sind Kunststoffartikel mit längerem Gebrauchswert wie Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

(6) Im neuen südlichen Friedhofsteil, der ausschließlich für Urnen bestimmt ist, ist die Verwendung von Kränzen, Blumen, Grablichtern und Holzkreuzen etc. generell untersagt. Die Niederlegung von Kränzen, Grablichtern, Blumenschalen usw. anlässlich einer Beisetzung ist für die Dauer von 3 Wochen gestattet.

§ 19 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

(1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf - unbeschadet sonstiger Vorschriften der Erlaubnis des Markt Wittislingen. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Der Markt ist berechtigt, soweit das zu Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.

(2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales und/oder der baulichen Anlage beim Markt Wittislingen durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 14 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen:

- a) der maßstabsgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabsgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung
- b) eine maßstabsgetreue Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form, der Farbe und der Anordnung.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht der Vorschrift des §§ 20 und 21 dieser Satzung entspricht.

(4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler und sonstige Anlagen sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nach § 16 Abs. 2 nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist der Markt Wittislingen berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der § 20 und § 22 widerspricht (Ersatzvornahme § 30).

(5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 1 Jahr nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 20 Größe von Grabmalen und Einfriedungen

(1) Grabmale dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

	Höhe (m)	Breite (m)
1. Kindergrab	1,00	0,60
2. Wahlgräber	1,50	0,80
3. Erd-Urnenwahlgräber	1,00	0,60

Die Grabmalbreite in Abs. 1 Nr. 2 bezieht sich auf ein Einzelgrab. Bei Zwei-, Drei-, oder Vierfachgrabstätten werden diese Angaben entsprechend § 14 Abs. 1 vervielfältigt.

(2) Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie den Bestimmungen des § 21 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und der Markt Wittislingen die Erlaubnis erteilt.

(3) In den einzelnen Reihen müssen die Rückseiten der Grabmale und der Sockel sowie die Grabeinfassungen in Reihenflucht gesetzt werden.

(4) Grabeinfassungen sind nach Möglichkeit aus lebendigen Sträuchern (Buchs, Thuja usw.) zu gestalten. Grabeinfassungen aus Stein dürfen eine Breite von 12 cm und eine Höhe bis zu 10 cm

nicht überschreiten. Nicht zugelassen sind jegliche Arten von Baustoffen, z.B. Kieselsteine, H-Steine, Metalleinfassungen.

§ 21 Grabgestaltung

(1) Das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofes als Ruhestätte der Toten gewährleistet bleibt. Insbesondere die Verwendung völlig ungewöhnlicher Werkstoffe oder aufdringliche Farben sind verboten. Für das Grabmal darf nur bearbeiteter Naturstein (außer Findlingen und unbehauenen Felsen) verwendet werden. Nicht zugelassen sind z. B. Holz, Mauerwerk, Betonwerkstein, Keramische Arbeiten, Glasplatten, Kunststoff in jeder Form.

(2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

(3) Grababdeckungen aus Stein sind bei Erdbestattungen sowie bei Erdurnengräbern verboten. Wenn besondere Gründe vorliegen, kann eine Abdeckung auf Antrag genehmigt werden. Sie ist so zu gestalten, dass der Friedhofszweck erfüllt wird. Sie darf maximal 2/3 (Angaben in m² anzugeben) der Grabstätte abdecken.

§ 22 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

(1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend so gegründet werden, dass es dauerhaft standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale und der jährlichen Standsicherheitsprüfung geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e.V. (DENAK) sowie deren Anlage B (Anleitung zur Standsicherheitsprüfung von Grabmalen des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschlands e.V.) in der aktuell gültigen Fassung. Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Gewerbetreibende mit gleichwertiger Qualifikation eine Eingangskontrolle mit der jeweiligen Gebrauchslast durchzuführen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage ist die Abnahmebescheinigung mit dem Prüfvermerk entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

(2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 16 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 30). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.

(3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

(4) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.

(5) Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen (§ 19 und § 20) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis des Markt Wittislingen entfernt werden. In diesem Falle sind die Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen, umgehend ganz abzubauen und zu entfernen. Bei aufgelassenen Gräbern ist kein Grabschmuck, Grablicht usw. zugelassen.

(6) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts sind die Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen (§ 19 und § 20), umgehend ganz abzubauen und zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

(7) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz des Markt Wittislingen. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis des Markt Wittislingen.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 23 Leichenhaus

(1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung der Ascheresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals betreten werden.

(2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 Bestattungsverordnung - BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem

gesonderten Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.

(3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 Bestattungsverordnung - BestV.

(4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Markt Wittislingen und des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

§ 24 Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 25 Friedhofs- und Bestattungspersonal

(1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf den gemeindlichen Friedhöfen werden vom Markt Wittislingen hoheitlich ausgeführt, insbesondere

- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
- b) das Versenken des Sarges,
- c) die Beisetzung von Urnen,
- d) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,

Der Markt Wittislingen kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

§ 26 Bestattung

(1) Bestattungen im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Ascheurnen unter der Erde bzw. in Urnenstelen. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder die Urnenstele geschlossen ist.

§ 27 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes dem Markt Wittislingen anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt der Markt Wittislingen im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 28 Ruhefrist

Die Ruhefristen in Wittislingen und Schabringen betragen für

- | | |
|---|----------|
| a) Kinder bis zum vollendeten 10 Lebensjahr | 10 Jahre |
| b) Tote, die im Zeitpunkt ihres Todes das 10 Lebensjahr vollendet hatten, | 20 Jahre |
| c) Aschereste in Urnen | 10 Jahre |

(2) Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

§ 29 Exhumierung und Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis des Markt Wittislingen.

(3) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.

(4) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.

(5) Alle Ausgrabungen und Umbettungen werden vom gemeindlichen Friedhofspersonal durchgeführt. Der Markt Wittislingen bestimmt den Zeitpunkt der Ausgrabung und Umbettung.

(6) Die Kosten der Ausgrabung und Umbettung sowie den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Ausgrabung oder Umbettung zwangsläufig entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.

(8) Jede Leichenausgrabung (ausgenommen Urnenbestattungen) ist vom Antragsteller (Abs. 4) dem staatl. Gesundheitsamt rechtzeitig anzuzeigen. Ein Nachweis über diese Anzeige ist dem Markt vorzulegen.

(9) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschereste können mit vorheriger Zustimmung des Markt Wittislingen auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.

(10) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.

(11) Im Übrigen gilt § 21 Bestattungsverordnung - BestV.

V. Schlussbestimmungen

§ 30 Ersatzvornahme

(1) Der Markt Wittislingen kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann der Markt Wittislingen die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 31 Haftungsausschluss

(1) Der Markt Wittislingen haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch Dritte oder durch Tiere entstehen. Ihm obliegt keine besonderen Obhuts- oder Überwachungspflichten.

(2) Der Markt Wittislingen haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Bestattungseinrichtungen ergeben, nur dann, wenn eine Person, deren sich der Markt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 32 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V.m. § 17 OWIG kann mit Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro belegt werden wer:

- a) die erforderliche Erlaubnis des Markt Wittislingen nicht einholt,
- b) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 17 bis 22 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- c) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.
- d) die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet, oder entgegen einer Anordnung des Markt Wittislingen den Friedhof betritt
- e) die Bestimmungen über die gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof nicht beachtet
- f) den Bestimmungen über Exhumierungen und Umbettungen zuwiderhandelt

§ 33 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.12.2011, zuletzt geändert durch Erste Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 25.05.2012 außer Kraft.

Wittislingen, den 23.09.2021



Thomas Reicherzer
1. Bürgermeister



